

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 30. April

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen

Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte durch Bischof D. Wester (S. 41). — Theologischer Beirat (S. 41). — Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Marien und St. Nikolai-Flensburg, Propstei Flensburg (S. 41). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Bjendorf, Propstei Stormarn (S. 42). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn (S. 42). — Urkunde über die Errichtung der Pfarrbezirke Osterkirche, Simeonkirche, Steilshoop, Zellbrook — in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn (S. 42). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn (S. 43). Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldenfelde, Propstei Stormarn (S. 43). — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 43). — Hinweis auf das Bundesheiratsgesetz vom 18. Juli 1961 (BGB. I, S. 1012) in der Fassung vom 23. Januar 1963 (BGB. I S. 57) (S. 43). — Haftpflichtversicherung (S. 45). — Rechtsquellenammlung „Evangelisches Kirchenrecht für Schleswig-Holstein“ (S. 48). — II. Schleswig-Holsteinischer Kirchentag am 18. April 1964 in Kiel (S. 49). — Ausstellung des Kunsthandwerks im Landeskirchenamt (S. 49). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 49). — Eingegangenes Schrifttum (S. 49). — Hinweise auf Schrifttum (S. 49).

## III. Personalien (S. 50).

## Bekanntmachungen

Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte durch Bischof D. Wester

Kiel, den 24. März 1964

Der Bischof für Schleswig-Holstein wird seine Dienstgeschäfte am 1. April d. Js. wieder aufnehmen. Zu dem gleichen Zeitpunkt übernimmt Herr Bischof D. Wester bis auf weiteres vertretungsweise die Dienstgeschäfte des Bischofs für Holstein. Bis zu der nach Art. 107 KO durch die Landessynode vorzunehmenden Wahl eines neuen Vorsitzenden führt Herr Bischof D. Wester den Vorsitz in der Kirchenleitung.

In Vertretung:  
Schröder

KL 342/64

Theologischer Beirat

Kiel, den 2. April 1964

In Abänderung der Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Theologischen Beirats — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959, S. 85 — wird bekanntgegeben:

Nach dem Ausscheiden von Herrn Professor D. Greeven, Kiel, ist auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Universität Herr

Professor D. Engelland, Kiel,  
gemäß Art. 86 Abs. 1 Ziffer 3 der Rechtsordnung zum Mitglied des Theologischen Beirats ernannt worden.

Die Kirchenleitung  
D. Wester

KL Nr. 355/64

Urkunde

über die Änderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Marien und St. Nikolai-Flensburg, Propstei Flensburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Durch Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Kirchengemeinden St. Marien und St. Nikolai in Flensburg

wird die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden wie folgt neu festgesetzt:

Die neue Grenze verläuft in allgemeiner Ost-West-Richtung, beginnend an der Südspitze des Flensburger Hafens, durch die Rathausstraße, die beiderseits zur St. Nikolai-Kirchengemeinde gehört, folgt der Museumstreppe, läuft entlang der Nordseite des Lutherplatzes, überquert die Keepschlägerbahn und den alten Friedhof entlang des öffentlichen Weges bis zur Stuhrs Allee; überquert diese und läuft weiter an der Nord- und Westgrenze der Hausgrundstücke Nr. 29 und 35 der Stuhrs Allee, bis sie zwischen den Hausgrundstücken Nr. 22 und 24 der Straße „An der Reithahn“ auf diese trifft. Sie überquert die Reithahn und verläuft in südlicher Richtung durch die Luisestraße, die beiderseits zur St. Nikolai-Kirchengemeinde gehört, bis zur Einmündung in die friesische Straße. Dann folgt die Grenze in südwestlicher Richtung dem Verlauf der friesischen Straße, der Straße „Am Friedenhügel“ und des Langberger Weges, die sämtlich beiderseits zur St. Nikolai-Kirchengemeinde gehören, bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke Flensburg-Padborg. Die Kreislandwirtschaftsschule und die Marienallee gehören zur St. Marienkirchengemeinde.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 19. Februar 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 3973/64/I/5/Flensburg-St. Nikolai 1

\*

Kiel, den 23. März 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 3973/64/I/5/Flensburg-St. Nikolai 1

## Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde  
Öjendorf, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek wird aus dieser ausgemeindet und zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Öjendorf“ erhält.

## § 2

Die Kirchengemeinde Öjendorf wird im Norden durch die Autobahn, im Osten durch die Landesgrenze und im Süden durch die Mitte der Möllner Landstraße von der Landesgrenze bis zum Louisenhofstiege sowie im Westen vom Schlemmer Bach und im Südwesten von der Gemarkungsgrenze von Öjendorf bis zum Schnittpunkt mit der Möllner Landstraße begrenzt.

## § 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Steinbek vom 22. November 1963 durchgeführt.

## § 4

Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder von Öjendorf zur Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Steinbek bleiben unberührt.

## § 5

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Öjendorf über.

## § 6

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. März 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha

J.Nr. 7065/64/I/5/Steinbek 1

\*

Kiel, den 3. April 1964

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 31. März 1964 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 8283/64/I/5/Steinbek 1

## Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn, wird eine vierte Pfarrstelle für das Siedlungsgebiet Großlohe errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. März 1964

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

J.Nr. 1370/64/X/4/Kahlstedt-Martinsgem. 20

\*

Kiel, den 10. März 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 1370/64/X/4/Kahlstedt-Martinsgem. 20

## Urkunde

über die Errichtung der Pfarrbezirke Osterkirche, Simeonkirche, Steilshoop, Zellbrook — in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn.

Auf Vorschlag des Propsteivorstandes der Propstei Stormarn wird nach Artikel 122 der Rechtsordnung angeordnet:

## § 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld wird gebildet der Pfarrbezirk I (Osterkirche) aus den Seelsorgebezirken der 1., 5. und 7. Pfarrstelle.

Grenzen des Pfarrbezirks I:

im Norden — Anderheitsallee bis Bramfelder Chaussee (einschließlich) — Bramfelder Chaussee nach Süden bis Berner Chaussee (einschließlich) — Berner Chaussee nach Osten bis Friedhof (ausschließlich) — Im Soll nach Süden einschließlich — Keembusch (ausschließlich) — Tegelweg nach Südosten bis Stadtteilgrenze; im Osten — Derzeitige Grenze des Stadtteils Bramfeld; im Süden — Alte Osterbek nach Westen, gleichlaufend mit Grenze des Stadtteils Bramfeld — Osterbek bis südlich Zegholt — nach Norden bis zur Straßenabzweigung Haldendorfer Straße/Zegholt — durch unbebautes Gelände nach Nordwesten bis Straßenabzweigung Bramfelder Chaussee/Kahnstr. — nach Westen über Fabriciusstr. 123 (einschließlich) und Olewischtwiet 33/34 (ausschließlich) bis zur Grenze des Stadtteils Bramfeld an der Seebek.

im Westen — Verlauf der Seebek — nach Norden gleichlaufend mit Grenze des Stadtteils Bramfeld.

## § 2

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld wird gebildet der Pfarrbezirk II (Simeonkirche) aus den Seelsorgebezirken der 2. und 6. Pfarrstelle.

Grenzen des Pfarrbezirks II:

im Westen, Norden und Osten — Derzeitige Grenze des Stadtteils Bramfeld;

im Süden — Tegelweg von Grenze des Stadtteils Bramfeld nach Nordwesten (einschließlich) — Keembusch (einschließlich) — Im Soll nach Norden (ausschließlich) — Berner Straße nach Westen bis Bramfelder Chaussee (einschließlich) — Bramfelder Chaussee nach Norden bis Anderheitsallee (ausschließlich) — Anderheitsallee nach Westen (ausschließlich) — Grenze des Stadtteils Bramfeld westlich Südwest-Ecke der alte Teich.

## § 3

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld wird gebildet der Pfarrbezirk III (Steilshoop) aus dem Seelsorgebezirk der 3. Pfarrstelle.

Die Grenzen des Pfarrbezirks III decken sich im Süden, Westen und Norden mit den derzeitigen Grenzen des Stadtteils Steilshoop, im Osten mit dem Verlauf der Seebek.

## § 4

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld wird gebildet der Pfarrbezirk IV (Zellbrook) aus den Seelsorgebezirken der 4. und 8. Pfarrstelle.

Grenzen des Pfarrbezirks IV:

im Norden — Von Grenze des Stadtteils Bramfeld durch unbebautes Gelände nach Osten über Olewischtwiet 33/34 (einschließlich) und Fabriciusstr. 123 (ausschließlich) bis Straßenabzweigung Bramfelder Chaussee/Kahnstr. — nach Südosten bis Straßenabzweigung Saldesdorfer Str./Zegholt;

im Osten — Von Straßenabzweigung Saldesdorfer Str./Zegholt nach Süden bis zur Osterbek — Verlauf der Osterbek nach Südwesten bis zur Einmündung der Seebek;

im Süden und Westen

Verlauf der Seebek.

## § 5

Jeder Pfarrbezirk erhält das Recht, im Falle der Wahl seine Pastoren durch die Gemeindeglieder seines Bereichs wählen zu lassen.

## § 6

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. März 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 5113/64/X/4/Bramfeld 1

\*

Kiel, den 10. März 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 5113/64/X/4/Bramfeld 1

## Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn, wird eine vierte Pfarrstelle für den Bereich Zohenhorst errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. März 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 7723/64/X/4/Alt-Kahlstedt 2 c

\*

Kiel, den 25. März 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 7723/64/X/4/Alt-Kahlstedt 2 c

## Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldenfelde, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Oldenfelde, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle für den Bereich Oldenfelde-Süd errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. März 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 7725/64/X/4/Oldenfelde 2 b

\*

Kiel, den 25. März 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 7725/64/X/4/Oldenfelde 2 b

## Errichtung neuer Pfarrstellen

Kiel, den 25. März 1964

Im Blick auf die Haushaltsvorbereitungen für das Rechnungsjahr 1965 werden die Propsteivorstände um Mitteilung gebeten, welche neuen Pfarrstellen in ihrem Bereich im Jahre 1965 voraussichtlich errichtet werden sollen. Das Landeskirchenamt benötigt diese Übersicht bis 15. Mai 1964, um sie im Haushaltsplanentwurf für 1965 entsprechend berücksichtigen zu können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 7905/64/X/E 1

Hinweis auf das Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1963 (BGBI. I, S. 1012) in der Fassung vom 23. Januar 1963 (BGBI. I, S. 57).

Kiel, den 25. März 1964

Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 ist das Bundesseuchengesetz (BSG) in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben unmittelbare Bedeutung auch für kirchliche Heime jeglicher Art, für Kindergärten, für Freizeit- und Zeltlager sowie für den kirchlichen Unterricht. Nachstehend wird auf die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes hingewiesen:

## I.

1. Nach § 3 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 BSG besteht eine Meldepflicht für folgende Gruppen übertragbarer Krankheiten:

(1) Gruppe A

1. Ausatz

2. Botulismus

3. Cholera

4. Enteritis infectiosa
    - a) Salmonellose
    - b) übrige Formen
  5. Fleckfieber
  6. übertragbare Gehirnentzündung
  7. Gelbfieber
  8. übertragbare Kinderlähmung
  9. Mikrosporidie
  10. Milzbrand
  11. Ornithose
    - a) Psittacose
    - b) übrige Formen
  12. Paratyphus A und B
  13. Pest
  14. Pocken
  15. Rückfallfieber
  16. Ruhr
    - a) bakterielle Ruhr
    - b) Amöbenruhr
  17. Tollwut (Eine Verletzung durch ein tollwutkrankes oder tollwutverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers gilt als Fall des Verdachtes einer Erkrankung an Tollwut (BSG § 3 Abs. 5))
  18. Tuberkulose
    - a) der Atmungsorgane (aktive Form)
    - b) der Haut
    - c) der übrigen Organe
  19. Tularämie
  20. Typhus abdominalis
- (2) Gruppe B
1. Brucellose
    - a) Bang'sche Krankheit
    - b) Maltafieber
    - c) übrige Formen
  2. Diphtherie
  3. übertragbare Hirnhautentzündung
    - a) Meningokokken-Meningitis
    - b) übrige Formen
  4. Hepatitis infectiosa
  5. Kindbettfieber
    - a) bei oder nach Geburt
    - b) bei oder nach Fehlgeburt
  6. Leptospirose
    - a) Weil'sche Krankheit
    - b) Feldfieber
    - c) Canicolarfieber
    - d) übrige Formen
  7. Malaria
    - a) Ersterkrankung
    - b) Rückfall
  8. M. fieber
  9. Rog
  10. Scharlach
  11. Toroplasmose
  12. Trachom
  13. Trichinose
  14. Wundstarrkrampf
- (3) Gruppe C
1. Grippe (Virusgrippe)
  2. Keuchhusten
  3. Masern
- (4) Gruppe D
1. Enteritis infectiosa (Salmonellose)
  2. Paratyphus A und B
  3. bakterielle Ruhr
  4. Typhus abdominalis
2. Die Meldepflicht hat bei den vorstehend aufgeführten Krankheiten folgenden Umfang:
- für Gruppe A:  
Jeder Fall einer Erkrankung, des Verdachtes einer Erkrankung und eines Todes.
- für Gruppe B:  
Jeder Fall einer Erkrankung und eines Todes.
- für Gruppe C:  
Jeder Todesfall.
- für Gruppe D:  
Jeder Ausscheider von Erregern.
3. Nach § 48 in Verbindung mit § 45 BSG besteht Meldepflicht für folgende Krankheiten:
1. Borkenflechte (impetigo contagiosa)
  2. Keuchhusten
  3. Krätze
  4. Masern
  5. Mumps
  6. Röteln
  7. Windpocken
- Entsprechendes gilt im Falle der Verlaufsung.  
Der Umfang der Meldepflicht erstreckt sich in diesen Fällen auf jeden Fall einer Erkrankung oder einen Krankheitsverdacht.
4. Meldepflichtig sind gemäß § 48 BSG — unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen nach § 4 BSG — der Leiter oder die Leiterin einer der oben genannten kirchlichen Einrichtungen und die Geistlichen, die Konfirmandenunterricht erteilen.
5. Die Meldung ist gemäß § 5 BSG binnen 24 Stunden an das für den Aufenthaltsort der Einrichtung zuständige Gesundheitsamt zu erstatten.
6. Derjenige, der die ihm gesetzlich obliegende Anzeigepflicht vorsätzlich unterläßt, kann gemäß § 69 BSG mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM und bei fahrlässiger Vernachlässigung mit einer solchen bis zu 2 000,— DM belegt werden.

## II.

1. Sofern ein Geistlicher, ein(e) Leiter(in) oder Helfer(in) einer der vorgenannten kirchlichen Einrichtungen selbst an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an ansteckender Borkenflechte, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken leidet, ist ihm gemäß § 48 Abs. 1 BSG in Verbindung mit § 45 BSG für die Dauer seiner Erkrankung untersagt, Konfirmandenunterricht zu erteilen, bei der Betreuung der ihm anvertrauten Zöglinge mitzuwirken und die Gemeinschaftsräume zu betreten.
2. Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die der Einrichtung dienenden Räume betreten und die Einrichtungen benutzen.
3. Für Geistliche, Leiter(innen) oder Helfer(innen), in deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit der Krankheitsgruppe A sowie Diphtherie, Hepatitis infectiosa oder Scharlach aufgetreten ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

## III.

- Es wird dringend geraten, bei Aufnahme in ein Schülerheim, Kinderheim, Erziehungsheim
- a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch perkutane Tuberkuloseprobe,
  - b) Jugendliche durch perkutane Tuberkuloseprobe oder Röntgenaufnahme
- auf Tuberkulose untersuchen zu lassen.

## IV.

1. Nach § 17 BSG dürfen Personen, die an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Hepatitis infectiosa, Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig sind, an ansteckungsfähiger Tuberkulose oder ansteckenden Hautkrankheiten erkrankt sind, bzw. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden oder dessen verdächtig sind, u. a. nicht in Küchen von Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken beschäftigt werden oder eine solche Tätigkeit ausüben.
2. Bei Einstellung von Personen (auch vorübergehend oder aushilfsweise) in Küchen von Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung ist der Arbeitgeber gemäß § 18 BSG verpflichtet, sich durch ein Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamtes, das nicht älter als 1 Jahr ist, nachweisen zu lassen, daß Hinderungsgründe im Sinne § 17 BSG (IV Ziffer 1 dieses Hinweises) zur Einstellung nicht vorliegen. Wiederholungsuntersuchungen werden gemäß § 18 Abs. 2 BSG von der zuständigen Behörde (Gemeinde über 5 000 Einwohner, im übrigen der Landkreis) angeordnet.
3. Die Zeugnisse sind dem Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung auszuhändigen und von diesem auf Verlangen der zuständigen Behörde (siehe Ziffer 2) zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wir bitten, die vorstehenden Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes im Interesse der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu beachten.

Sinsichtlich der Röntgenuntersuchung der Geistlichen, kirchlichen Angestellten und sonstigen Mitarbeiter ist unter dem 16. Dezember 1963 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1964 S. 2) eine besondere Bekanntmachung ergangen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.Nr. 7910/64/I/III/ VI/F 53

### Saftpflichtversicherung

K i e l, den 20. März 1964

Die Landeskirche hat den mit der Colonia, Kölnische Versicherungs AG., geschlossenen Sammelhaftpflichtvertrag zum 31. März 1964 gekündigt und durch Vermittlung der Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH, Detmold, Doktorweg 4, mit Wirkung vom 1. April 1964 mit der Provinzial Lebens-, Unfall- und Saftpflicht-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein in Kiel einen neuen Sammelhaftpflichtvertrag abgeschlossen.

Mit diesem Vertrag erhalten Landeskirche, Propsteien, Kirchengemeinden und Verbände mit ihren Einrichtungen und Werken einen umfassenden Versicherungsschutz gegen etwaige Saftpflichtansprüche.

Gegenüber dem bisherigen Vertrag ist der Versicherungsschutz sowohl hinsichtlich der Deckungssummen wie auch bezüglich der Berücksichtigung kirchlicher Risiken wesentlich erweitert und ergänzt worden. In dem Vertrag sind mit der Landeskirche alle Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien mit ihren Einrichtungen eingeschlossen, und zwar unabhängig davon, ob die bisherigen Einzelverträge inzwischen aufgehoben worden sind oder nicht.

Ein Saftpflichtversicherungsfall liegt vor, wenn ein kirchlicher Rechtsträger wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitschädigung von Menschen (P e r-

sonenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder lediglich einen Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Saftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die Saftpflichtversicherung tritt daher für die kirchlichen Rechtsträger und die in ihrem Auftrag handelnden Geistlichen und Mitarbeiter ein, wenn durch deren Verschulden ein Dritter einen Schaden erleidet und von ihnen dafür Ersatz verlangt. Sie befaßt sich also mit Ersatzansprüchen Dritter gegen die Kirche und ihre Amtsträger und Mitarbeiter.

Zu dem Vertrag, der nachstehend auszugsweise in seinem Wortlaut bekanntgegeben wird, wird ergänzend noch auf folgendes hingewiesen:

1. Einzelhaftpflicht-Versicherungen der Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien pp. sind — soweit sie noch bestehen sollten — durch den Sammelhaftpflichtvertrag überflüssig geworden und unverzüglich zu kündigen.

Einzelverträge, die mit der Provinzial Lebens-, Unfall- und Saftpflicht-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein abgeschlossen und noch nicht gekündigt sind, werden mit Wirkung vom 1. April 1964 in den Sammelvertrag überführt, auch wenn sie eine längere Laufzeit haben. Prämien, die nach dem 1. April 1964 fällig werden, brauchen nicht mehr entrichtet zu werden. Sollten sie versehentlich angefordert werden, ist auf den Sammelvertrag zu verweisen.

Bestehen in einem Einzelfall Unklarheiten über die Kündigung eines Versicherungsvertrages, wird empfohlen, sich mit der Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH, Detmold, Doktorweg 4, unmittelbar in Verbindung zu setzen, die die Kirchengemeinden pp. in allen Versicherungsfragen fachlich berät.

2. Auf den weitgehenden Versicherungsschutz bei Bauvorhaben (Ziff. III, 3 d der Besonderen Vertragsbedingungen), der Tätigkeit der Gemeinbeschwestern (Ziff. III, 1 und 3 h), der Konfirmanden und der Teilnehmer an dem Kindergottesdienst (Ziff. III, 3 j und o) sowie des Friedhofsriskos (Ziff. III, 3 m) wird besonders hingewiesen.
3. Der Saftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der Ziff. VII der Besonderen Bedingungen auch auf das europäische Ausland.
4. Kindergärten, Kinderhorte und Kinderheime sowie die gesamte Jugendarbeit sind durch diesen Vertrag nicht versichert, da hierfür besondere Sammelverträge bestehen.
  - a) Für die Kindergärten pp. ist das Saftpflichtrisiko durch einen Unfall-Saftpflichtvertrag des Landesverbandes der Inneren Mission gedeckt.
  - b) Für die Jugendarbeit besteht eine Unfall-Saftpflichtversicherung, die vom Landesjugendpfarramt mit der Provinzial-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein abgeschlossen ist. Soweit Jugendkreise noch nicht zu dieser Versicherung gemeldet sind, wird empfohlen, dies unverzüglich bei der Geschäftsstelle des Landesjugendpfarramts, Koppelsberg b. Plön, nachzuholen.

Der Vorteil dieser beiden Sonderverträge liegt vor allem darin, daß durch sie auch die Unfälle, welche die Kinder in Kindergärten und die Jugendlichen bei Jugendstunden, Spiel, Freizeiten, Wanderungen, Jugendtreffen, Jugendkonventen pp. erleiden, mitversichert sind. Ihre Einbeziehung in den vorliegenden Sammelhaftpflichtvertrag bei Erweiterung auf das Unfallrisiko wird geprüft. Solange dies nicht geschehen ist, müssen diese beiden Sonderversicherungen aufrechterhalten bleiben. Die Prämien sind hierfür daher weiter in der bisherigen Weise zu zahlen.

5. Im übrigen sind sämtliche Schadensfälle unverzüglich der Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH, 4930 Detmold, Doktorweg 4, Postfach 371, Fernruf (0 52 31), 5277, 5278 und 36 77, unmittelbar anzuzeigen.

Das gleiche gilt, wenn ein Ermittlungsverfahren, ein Strafverfahren, ein Haftbefehl erlassen, Anklage erhoben oder in sonstiger Weise gegen eine versicherte Gemeinde pp. gerichtlich vorgegangen wird, damit die Versicherungsgesellschaft gegebenenfalls das zum Schutz des Versicherten bzw. das zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Erforderliche veranlassen kann.

Die versicherte Kirchengemeinde pp. ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offensbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und der versicherten Kirchengemeinde pp. abzugeben.

Das Landeskirchenamt ist der Überzeugung, daß in dem nachstehenden Sammelhaftpflichtvertrag den kirchlichen Risiken besser als bisher Rechnung getragen wird. Voraussetzung ist allerdings, daß der Inhalt des Vertrages und dieser einleitenden Bemerkungen genau beachtet wird. Im Einzelfall steht die Ecclesia wie auch das Landeskirchenamt zur Auskunftserteilung und Beratung zur Verfügung.

Den Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien wird für ihre Versicherungsakte ein besonderes Stück dieses Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes zur Verfügung gestellt und gesondert zugehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 3394/64/V/A 53

### Haftpflicht-Versicherungsvertrag

Nr. H. 627.650

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein  
— Landeskirchenamt —

23 Kiel, Dänische Straße 27/35

und

der Provinzial Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein

23 Kiel, Sophienblatt 13/17.

Die Anstalt gewährt nach Maßgabe der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ und der nachfolgenden „Besonderen Bedingungen“ — die „Besonderen Bedingungen“ gehen den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ voran —

Haftpflichtversicherungsschutz  
mit nachfolgenden Höchstdeckungssummen für jedes Schadenereignis:

DM 500 000,— für Personenschäden

DM 50 000,— für Sachschäden

DM 5 000,— für Vermögensschäden.

Die Versicherung beginnt am 1. April 1964 — 0 Uhr und endet am 31. Dezember 1965 — 24.00 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

### Besondere Bedingungen

#### I. Gegenstand der Versicherung

1. Haftpflicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts, insbesondere aus den unter Ziff. III aufgeführten Gefahrenquellen.
2. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags- oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen und in diesen geschriebenen „Besonderen Bedingungen“ nachstehend aufgeführt sind.

#### II. Umfang der Versicherung

1. Ersatzleistung bei berechtigten Ansprüchen dritter Personen bis zu den angegebenen Versicherungssummen für
  - a) Personenschäden durch Verletzung, Gesundheitschädigung, Tötung;
  - b) Schäden durch Beschädigung oder Vernichtung von Sachen;
  - c) Vermögensschäden.
2. Abwehr unberechtigter Ansprüche.

#### III. Gefahrenquellen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den jeweils vorhandenen Risiken, insbesondere:

1. Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins mit ihren angeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gesamtverbänden und Propsteien, ihren Werken und Einrichtungen einschließlich ihrer unselbständigen wirtschaftlichen Betriebe, aus der Durchführung der kirchlichen Aufgaben, Tätigkeiten und Veranstaltungen und aus der Arbeit ihrer Gemeinbeschwestern.
2. Sämtlicher im Auftrage der unter Ziff. III 1 aufgeführten Einrichtungen etc. tätigen Personen in Ausübung ihres Amtes, ihrer dienstlichen Verrichtung und ihres Auftrages.

Mitversichert sind ferner abweichend von § 7 in Verbindung mit § 4, II 2 der AGB. gesetzliche Haftpflichtansprüche, die von Geistlichen und anderen haupt-, neben- und ehrenamtlich für die Kirche tätigen Personen und ihren Angehörigen gegen die Kirche oder ihre Einrichtungen geltend gemacht werden. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn die Haftung der Versicherten Organisationen aus der fehlerhaften oder unterbliebenen Ausführung von Verrichtungen hergeleitet wird, die den geschädigten Personen verfassungs- und satzungsgemäß zustehen.

#### 3. Ferner die unter Ziff. 1 u. 2 Versicherten:

- a) als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von bebauten oder unbebauten, bewirtschafteten oder unbewirtschafteten Grundstücken (auch Trümmergrundstücken), Gebäuden oder Räumlichkeiten (z. B. Pfarrhäusern, Gemeindehäusern

- etc.), auch wenn sie teilweise oder ausschließlich an dritte Personen vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden. Die Haftpflicht der Mieter ist in keinem Fall mitversichert;
- b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen, wobei Beschädigung der untergestellten fremden Fahrzeuge nur dann mitversichert ist, wenn und soweit keine Fahrzeugversicherung besteht;
- c) aus der Haftung als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand (§ 836 Abs. 2 BGB.);
- d) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken;
- e) aus dem Besitz von Benzin- und Tankanlagen bzw. Vorräten, die für eigene Zwecke angelegt bzw. gelagert werden, es sei denn, daß es sich um Heizöltankanlagen handelt, die besonders versichert werden müssen;
- f) aus der Haftung und Benutzung von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kraftfahrzeuge, die unter den Haftpflichtversicherungszwang fallen, sowie Luft- und Wasserfahrzeuge;
- g) aus der Haftung von Saustieren im Sinne des BGB.;
- h) aus dem Besitz, dem Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate, außer Röntgenapparaten jeglicher Art Elektrochock- und Ultraschallgeräten, sowie der Behandlung mit Radium, Mesothorium, Iothorium und radioaktiven Isotopen. Die Verabfolgung von Injektionen durch Gemeindefrwestern ist eingeschlossen, soweit sie auf ärztliche Anordnung vorgenommen wird;
- i) aus dem Besitz und der Verwendung von Starkstromleitungen, Sammelheizungen und Fahrstühlen;
- j) aus der Durchführung von Konfirmanden-, Katechumenen-, Christenlehre — Unterricht, der Beteiligung der Jugend bei Spiel und nicht organisiertem Sport, Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Wanderungen sind eingeschlossen. Die persönliche Haftpflicht der Konfirmanden, der Teilnehmer an den Kindergottesdiensten, sowie der Kandidaten des Predigerseminars aus der Beteiligung am Unterricht, an praktischen Übungen, am Gottesdienst, an Exkursionen und sonstigen Veranstaltungen gilt mitversichert;
- k) aus der gelegentlichen Benutzung geliehener oder gemieteter Gegenstände, z. B. Pferde, Werkzeuge etc., und zwar im gleichen Umfange wie bei der Benutzung eigener Sachen und unter der Voraussetzung, daß durch eine Versicherung des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zu Gunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht;
- l) aus der Durchführung von Laienspielen, Theateraufführungen, Kirchenmusikalischen Darbietungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dgl., gleichgültig ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden. Die persönliche Haftpflicht des Filmvorführers ist nur dann mitversichert, wenn es sich um eine Person handelt, die unter den versicherten Personenkreis fällt. Schäden an geliehenen Apparaten sind bedingungsgemäß ausgeschlossen;
- m) aus dem Besitz und Betrieb von Friedhöfen einschließlich der durch Senkungen von Grabsteinen infolge Durchführung von Erdarbeiten oder Erdbeben entstehenden Schäden. Eingeschlossen sind Schäden infolge Umfallens von Grabsteinen gleich welcher Ursache, soweit kirchlicherseits eine Verantwortung besteht;
- n) aus der Haftung aus der Aufstellung der Hinweischilder oder ihrem Betrieb an öffentlichen Straßen;
- o) aus der gesetzlichen Haftpflicht aus der Betreuung von Kindern der Gottesdienstbesucher während des Gottesdienstes durch Gemeindeglieder oder geeignete Helfer in kirchlichen Räumen.
- Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen:
- a) alle Kindergärten, Kinderheime und Kinderhorte;
- b) die gesamte kirchliche Jugendarbeit soweit sie in Jugendgruppen, Jugendkreisen pp. geschieht (mit Ausnahme von Ziffer III, 2 j).

#### IV. Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht gegen Dritte

Im gleichen Umfange wie für den unter I. j. umschriebenen Bereich besteht Versicherungsschutz auch hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

- a) dessen gesetzliche Vertreter oder solche Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon abgestellt sind, in dieser Eigenschaft;
- b) sämtliche übrigen Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Ausgenommen sind Schadensfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;
- c) die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen, — nicht Reinigungsanstalten — für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführungen dieser Verrichtung erhoben werden; ausgenommen sind Schadensfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;
- d) diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchsrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
- e) alle bei planmäßigen Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Mitwirkende gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind;
- f) die Leiter von kirchlichen Veranstaltungen haben auch persönlichen Haftpflichtversicherungsschutz auf den Wegen von und zu den Veranstaltungen.

#### V. Vertragliche Haftpflicht

1. Eingeschlossen ist die vertragliche Haftpflicht gegenüber Grundstückseigentümern aus übernommener Wegereinigungs-, Streu- und Beleuchtungspflicht.
2. Obhutsschäden sind gemäß § 4, I. Abs. 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen; jedoch ist die Beschädigung von Fahrzeugen aller Art beim Be- und Entladen mitversichert.

## VI. Vermögensschäden

für den Einfluß von Vermögensschäden gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Vereinbarungsgemäß wird auch Versicherungsschutz für den Fall gewährt, daß der Versicherungsnehmer wegen eines in den versicherten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten — von ihm selbst oder einer anderen Person, für die er einzutreten hat — begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (vgl. § 1 Ziff. 1 u. 4 der A.S.B.);
- b) Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Beschädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden, (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich aus solchen — von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten — Schäden herleiten;
- c) Die Vermögensschaden-Versicherung umfaßt die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße;
- d) Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Schadenereignisses der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die veräumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- e) Ausgeschlossen von der Vermögensschadenversicherung sind Haftpflichtansprüche:
  1. die auf einen im Ausland eingetretenen Schaden oder eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit oder Unterlassung zurückzuführen sind, ferner solche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO.);
  2. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferungsverträgen — insbesondere wegen Nichtinhaltung vereinbarter Lieferungsfristen — sowie aus Garantiezusagen; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
  3. wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsauftrag sowie Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers entstehen;
  4. wegen Schadenstiftung durch wissentliche Abweichung von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
  5. aus Taxationen (wegen unrichtiger Taxen usw.);
  6. aus Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer oder seine Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Massen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer übertragen war;
  7. wegen Abhandenkommens von Sachen, also auch wegen Abhandenkommens von Geld-, Wertpapieren und Wertfachen.

f) Die A.S.B. finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht diese Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden entgegenstehen.

g) die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jeden Verstoß auf einen Höchstbetrag von DM 5 000,— begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 10% selbst zu tragen.

VII. In Abänderung des § 4, I. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung gelten Exkursionen und Freizeiten kirchlicher Einrichtungen auch im europäischen Ausland mitversichert. Die Leistungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgen in D-Mark, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst dem Ansprucherhebenden gegenüber zum Schadenersatz in fremder Währung verpflichtet ist. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (lt. Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist.

## VIII. Vorsorge

für neu hinzutretende Risiken gelten in Abänderung des § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung die Versicherungssummen dieses Versicherungsscheines.

## IX. Bagatelischäden

Sachschäden unter DM 10,— sind nicht ersatzpflichtig.

## X. Allgemeines

### 1. Versehen

Unbeabsichtigte Fehler oder Versehen der Versicherungsnehmerin beeinträchtigen die Leistungsverpflichtung des Versicherers nicht.

### 2. Gefahrenumfang

Der Versicherer hat von dem gesamten Umfang der versicherten Gefahren Kenntnis genommen.

### 3. Kündigung im Schadenfall

Die seitens des Versicherers im Falle einer Vertragskündigung einzuhaltende Frist wird auf 3 Monate festgesetzt.

### 4. § 8 III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung gilt gestrichen.

Prämienveränderungen werden von Fall zu Fall besonders vereinbart.

### 5. Verpflichtungen, Anzeigen und Obliegenheiten.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH. ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung.

Rechtsquellen Sammlung „Evangelisches Kirchenrecht für Schleswig-Holstein“

Kiel, den 11. März 1964

Die bei der Lutherischen Verlags- und Buchhandelsgesellschaft m. b. H. in Kiel als ergänzbare Lose-Blattausgabe erschienene Rechtsquellen Sammlung des

„Evangelischen Kirchenrechts für Schleswig-Holstein“, bearbeitet und herausgegeben von Oberlandeskirchenrat Bödner und Landeskirchenrat Muus, ist vergriffen. Nur eine beschränkte Restauflage wird zur Verfügung gehalten. Sie wird nur in Übereinstimmung mit dem Landeskirchenamt geliefert werden können.

Der Verlag teilt mit, daß Ergänzungslieferungen dagegen in der Regel noch einzeln lieferbar sind. Eine Neuauflage ist zunächst nicht beabsichtigt. Der Verlag wird eine weitere Auflage, die eine völlige Neuherstellung bedingt, erst in Erwägung ziehen, wenn feststeht, in welchem Umfang in den nächsten Jahren noch neue Pfarrstellen bzw. Gemeinden errichtet werden.

Der Verlag kauft gut erhaltene Exemplare antiquarisch zurück, falls diese nicht mehr benötigt werden. Die Anschrift des Verlags: Luth. Verlags- und Buchhandelsgesellschaft m. b. H., 23 Kiel, Postschließfach 662.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 5989/64/VII/VIII/T 2)

## II. Schleswig-Holsteinischer Kirchentag am 18. April 1964 in Kiel

— Keiner ohne den Anderen! —

Kiel, den 21. März 1964

Wie bereits mitgeteilt, findet der 2. Schleswig-Holsteinische Kirchentag am 18. April 1964 in Kiel statt (vgl. Kirchf. u. V.-Bl. 1964 S. 11).

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

Am Vormittag tagen drei Arbeitsgruppen:

- 10.00 Uhr im Filmtheater „Gloria“  
„Jugend ohne Geleit?“  
Ltd. Regierungsdirektor Dr. Becker, Hamburg.
- 10.00 Uhr in der Ostseehalle  
„Gesellschaft ohne Menschlichkeit?“  
Prof. Dr. D. von Oppen, Marburg.
- 10.00 Uhr in der St. Nikolai-Kirche  
„Alter ohne Aufgabe?“  
Propst Hansen Petersen, Hamburg-Volksdorf.

An die Vorträge schließt sich in den Arbeitsgruppen eine Aussprache an.

13.00 Uhr Mittagspause.

14.30 Uhr Hauptversammlung des Kirchentages in der Ostseehalle.

Grüßwort der Kirchenleitung: Bischof D. Wester.  
„Keiner ohne den Andern“  
Präsident Pastor Dr. Schober vom Diakonischen Werk Innere Mission/Ev. Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart.

Posaunen-, Kirchen-, Schulchöre und Orchester und eine Spielschar wirken mit.

Die Choralverse aus Bachs Kantate Nr. 137 „Lobe den Herrn“ für Chor und Orchester sowie das Spiel „Wir sind das Schiff“ von Ulrich Kabitz gelangen zur Aufführung.

Den Pfarrämtern sind die Kirchentagsabzeichen und Programme, die für alle Veranstaltungen des Tages Geltung haben, zugegangen. Es wird gebeten, daß sich Pastoren und Mitarbeiter in den Gemeinden für eine starke Beteiligung einsetzen. Über die Anmeldung zu Gemeinschaftsfahrten und zur Teilnahme am Mittagessen, sowie die übrigen Regelungen haben die Pfarrämter bereits nähere Mitteilung erhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

J.-Nr. 7418/64/X/A 67 a

## Ausstellung des Kunsthandwerks im Landes- Kirchenamt

Kiel, den 21. März 1964

Die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks in Schleswig-Holstein wird vom 6. April bis 2. Mai 1964 in der Eingangshalle des Landeskirchenamts in Kiel eine Ausstellung kunsthandwerklicher Erzeugnisse für kirchliche Zwecke zeigen. Es handelt sich hierbei um Altargeräte, Leuchter, Teppiche, Altardecken, Wandbehänge, Taufbecken und Bucheinbände.

Der Besuch der Ausstellung wird empfohlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 7289/64/I/1/M 51

## Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Preetz, Kirchenstr. 37, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Kirche in Selent und Kapelle in Fargau. Modernisiertes, geräumiges Pastorat mit Öl-Zentralheizung vorhanden. Autobusverbindung zum Besuch höherer Schulen. Ca. 3 800 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6166/64/VI/4/Selent 2

## Eingegangenes Schrifttum

In der Schweiz ist zu Beginn des Jahres 1964 eine neue Vierteljahresschrift erschienen: „Ehe — Zentralblatt für Ehe- und Familienkunde“, herausgegeben von Dr. med. Theodor Boret, Basel. Die Zeitschrift wird von einem Kreis angesehener Eheberater beider Konfessionen getragen. Sie unterrichtet über Fragen, die sowohl für den Seelsorger als auch den Eheberater von Bedeutung sind. Die Zeitschrift kann auf Kosten der Kirchenkasse bestellt werden. Das Jahresabonnement beträgt 20,— DM. Die Bestellung kann durch die Post bzw. den Kazmann-Verlag, 74 Tübingen, Döblerstraße 33, erfolgen.

J.-Nr. 4045/64/X

## Sinweise auf Schrifttum

Im Ehrenfried Klotz Verlag, Stuttgart, ist ein Sammelwerk mit dem Titel „Gemeindeveranstaltungen“, Beihilfen und Entwürfe, herausgegeben von Pfarrer Ludwig Schmidt, Frankfurt, erschienen. Das Werk umfaßt 10 Bände, von denen die Mehrzahl bereits erschienen ist.

- Band 1 Gemeindeveranstaltungen zum Kirchenjahr
- Band 2 Gemeindeveranstaltungen zu besonderen Anlässen
- Band 3 Veranstaltungen mit der jungen Gemeinde
- Band 4/I Veranstaltungen zum Thema „Kirche und Welt“ (Glaube, Seelsorge, Diakonie)
- Band 4/II Veranstaltungen zum Thema „Kirche und Welt“ (Öffentlichkeitsarbeit und Ökumene)
- Band 5 Missionarische Veranstaltungen
- Band 6 Szenische Lesungen und Ansätze
- Band 7 Konfessionskundliche Veranstaltungen

Band 8 Veranstaltungen mit Eltern

Band 9/I u. II Gemeindefseminar und Abende der Begegnung

Band 10 Vorlesestoffe.

Dieses Sammelwerk, an dem viele namhafte Mitarbeiter beteiligt sind, enthält eine Fülle von praktischen Vorschlägen

und ausgeführten Entwürfen, die als Anregung dienen können. Auf die Möglichkeit, dieses Werk ganz oder teilweise für Mitarbeiterbüchereien aus Mitteln der Kirchenkasse anzuschaffen, wird hingewiesen.

Prospekte sind beim Verlag erhältlich.

J.-Nr. 4876/64/X/T 2)

## Personalien

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 3. April 1964 die Kandidaten des Predigtamtes:

Jürgen Benthien aus Kiel-Elberbek; Lyke Ehlers aus Kiel-Elberbek; Bernd Gaasler aus Kiel; Niels Saffelmann aus Hamburg-Blankenese; Dieter von Kiezell aus Hamburg-Großflottbek; Jürgen Knaak aus Flintbek bei Kiel; Manfred Küchenmeister aus Kendsburg; Klaus Linde aus Hamburg; Eberhard Lindow aus Mölln/Lbg.; Dr. Friedrich-Wilhelm Manzke aus Lütjenburg; Gerhard Obst aus Schleswig; Martin Pustowka aus Bremen; Hans-Dietrich Schröder aus Kendsburg; Frau Inge Sembritzki aus Flensburg; Karsten Sohrst aus Kiel.

### Ordiniert:

Am 15. März 1964 der Pfarrvikar Heinz Voigt in Neumünster.

### Ernannt:

Am 28. Februar 1964 der Pastor Dr. Dieter Hiert, bisher in Lutin, zum Pastor der Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 13. März 1964 der Pastor Hermann Möller, bisher in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Reinbek (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 24. März 1964 der Pastor Egbert Krause, 3. 3. in Schenefeld, zum Pastor der Paulskirchengemeinde zu Schenefeld (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

### Berufen:

Am 20. Februar 1964 der Pastor Hans Venter, bisher in Zweibrücken, zum Pastor der Kirchengemeinde Tornesch (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

### Eingeführt:

Am 23. Februar 1964 der Pastor Jens Sinrich Pörksen als Pastor der Kirchengemeinde Sandewitt, Propstei Flensburg;

am 23. Februar 1964 der Pastor Bodo Thiel als Pastor der Kirchengemeinde Kummerfeld, Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 8. März 1964 der Pastor Hans Venter als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 15. März 1964 der Pastor Bruno Namgalies in die landeskirchliche Pfarrstelle für den zwischenkirchlichen Dienst und ausgesandt zum Dienst eines theologischen Lehrers an der Bibelschule in Mwiaka/Nord-Tanganjika.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. August 1964 Pastor Werner Jahn in Kiel-Wellingdorf;

zum 1. Oktober 1964 Pastor Martin Beuck in Wacken.